

Rahmen-Hygieneplan Schulen Landkreis Mühldorf a. Inn Stand 06.11.2020

Der Präsenzunterricht kann weitergeführt werden

<p>Hygienemaßnahmen wie Händewaschen usw.</p> <p>→ <i>Abschnitt III.4.2</i></p>	<p>In allen drei Stufen sind die folgenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten, wo immer möglich • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
<p>Maskenpflicht im Unterricht am Sitzplatz</p>	<p>Ja</p>
<p>Maskenpflicht auf dem Schulgelände</p>	<p>Ja</p>
<p>Maskenpflicht für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches und nicht-unterrichtendes Personal</p>	<p>Ja, mit Ausnahme von Schulverwaltungspersonal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.</p>
<p>1,5 Meter Mindestabstand im Unterrichtsraum unter SuS einer Klasse</p> <p>→ <i>Abschnitt III.1.4</i></p>	<p>Der Mindestabstand von 1,5m ist, wo immer möglich, zu wahren, sofern MNB getragen wird jedoch nicht verpflichtend, um Präsenzunterricht zu ermöglichen.</p>

Lüften → Abschnitt III.4.3.2	Während der Unterrichtszeiten ist in Räumen mindestens alle 45 Minuten ein kompletter Austausch der Raumluft durch Stoßlüften sicherzustellen.
Lüften nach Sport	Schulsport aktuell nicht möglich. → § 10 Abs. 1, 8. IfSMV
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument → Abschnitt III.7.3	Unterricht im Blasinstrument aktuell nicht möglich.
Lüften nach Unterricht im Gesang → Abschnitt III.7.3	Unterricht im Gesang aktuell nicht möglich.
Partner bzw. Gruppenarbeit → Abschnitt III.5.4	Partnerarbeit ohne Mindestabstand nur mit den Sitznachbarn. Gruppenarbeit nur mit Mindestabstand.
Sportunterricht → § 10 Abs. 1, 8. IfSMV	Schulsport ist aktuell nicht möglich.
Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang → Abschnitt III.7.3	Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang aktuell nicht möglich.
Unterricht im Fach Ernährung und Soziales → Abschnitt III.7.4	Ja, aber unter besonderen Hygieneauflagen
Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → Abschnitt III.8 i. V. m. § 13 Abs. 3 8. IfSMV	Ja, aber nur unter Einhaltung des Mindestabstands und unter Beachtung eines gesondert ausgearbeiteten Schutz- und Hygienekonzeptes.
Schulische Ganztagsangebote und Mittagbetreuung → Abschnitt III.9	Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung in der Mittagbetreuung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat.

	<p>U.a. ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind feste Gruppen mit zugeordnetem Personal zu bilden • Führung von Anwesenheitslisten inkl. Gruppenzugehörigkeit.
<p>Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung: Maskenpflicht am Sitzplatz bzw. in der festen Gruppe</p>	<p>Ja</p>
<p>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen → Abschnitt III. 14.1</p>	<p>Nein. Schulbesuch erst nach negativem Test und bei weiterführenden Schulen zusätzlich 24 Stunden Symptomfreiheit möglich.</p>
<p>Schulbesuch mit Krankheitssymptomen → Abschnitt III. 14.1</p>	<p>Nein. Schulbesuch bei allen Schularten erst nach negativem Test und 24 Stunden Symptomfreiheit möglich.</p>
<p>Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltung → Abschnitt III. 15.1</p>	<p>Ja, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieses Rahmen-Hygieneplans (nur in dringenden Ausnahmefällen)</p>
<p>Mehrtägige Schülerfahrten → Abschnitt III. 15.2</p>	<p>Zunächst bis 31.01.2021 nicht möglich</p>
<p>Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III → Abschnitt III. 15.2</p>	<p>Ja, nur nach den Maßgaben des vorliegenden Hygieneplans</p>
<p>Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → Abschnitt III. 16.2</p>	<p>Ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG</p>